

Thomas Schmitt

thomas.schmitt-std@t-online.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24

10117 Berlin

Entwurf des Prostituiertenschutzgesetzes in der Fassung vom 29.7.2015;

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem ich Ihnen vor einigen Tagen eine vorläufige Stellungnahme zu drei Aspekten des Entwurfes zum Prostituiertenschutzgesetz (mit Stand 29.7.2015) zukommen ließ, möchte ich nun eine bis auf Weiteres abschließende Stellungnahme abgeben, was die Aspekte betrifft, die meine Erfahrungshorizonte betreffen. Dies sind vor allem die Belange der Prostituierten (Abk.: SW) der Armutsprostitution sowie von SW in prekären sozialen und finanziellen Lagen, wie auch die Belange des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Diese Beschränkung auf einzelne Problemfelder bedeutet ausdrücklich nicht, dass ich jene Aspekte des Gesetzentwurfes, zu denen ich keine Stellungnahme abgebe, wie z.B. Registrierungspflicht, uneingeschränkt gutheiße. Bekanntermaßen bestehen zu dem Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit eine Vielzahl von Bedenken, auch seitens der DSTIG-Gesellschaft und des Bundesverbandes der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst, aber auch von SW-Selbstorganisationen wie z.B. Dona Carmen, und es gibt auch verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu diesen anderen Aspekten des Gesetzentwurfes werden sich aber mit Gewissheit andere kompetent äußern, so dass ich mich hier nur auf einzelne Aspekte, die die o.g. Arbeitsebenen tangieren, beschränken werde, ohne dass daraus im Umkehrschluss gefolgert werden könnte, dass ich mit den übrigen Aspekten des Gesetzentwurfes vorbehaltlos einverstanden wäre. Ich gehe aber davon aus, dass sich zu den übrigen Aspekten andere Gruppen berufener und qualifizierter fühlen werden, Stellung zu nehmen, so dass ich mich an dieser Stelle auf den oben gesteckten engen Rahmen beschränken werde.

Ich gehe dabei den Gesetzestext und die Begründung in kontinuierlicher Reihenfolge durch und beziehe mich auf die Seitenzählung der Fassung vom 29.7.2015 (Bearbeitungsstand 17:22 Uhr).

1.

Seite 3 oben („Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“) und Seite 3 unten (F. Weitere Kosten):

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber die ihnen entstehenden Kosten vor allem auf die bei ihnen tätigen SW umlegen werden, so dass die Tagesmieten, z.B. in einem Club arbeiten oder ggf. auch übernachten/wohnen zu dürfen, steigen werden. Dies ist im Rahmen einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation den Betreibern auch nicht vorzuwerfen, sondern entspricht üblichem und legitimem Geschäftsgebaren, Kosten weiterzureichen.

Vor allem die SW der Armutprostitution werden unter diesem Kostenschub, der auf sie abgewälzt wird, leiden, und sie werden noch länger und mehr arbeiten müssen, um diese zusätzlichen Kosten wieder hereinzuwirtschaften – ein Aspekt, der möglicherweise nicht zur Philosophie des Prostituiertenschutzgesetzes passt.

Es wäre ehrlich, wenn dieser Tatbestand zugegeben würde, und in Abschnitt F auf Seite 3 unten textiert würde:

„Nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Betreiber ... die Kosten ihres Erfüllungsaufwandes an Kunden oder bei ihnen tätigte Prostituierte weitergeben“.

2.

Zu Seite 7, § 4, (1) Ziffer 4

„eine gültige Meldeanschrift“

Ich gehe dabei davon aus, dass für SW, sie sich nur besuchsweise bzw. im Rahmen der EU-Freizügigkeit in Deutschland aufhalten und z.B. im Club oder einem benachbarten Hotel

wohnen, und eine gültige Meldeanschrift im Heimatland haben, die Meldeanschrift im Heimatland als „gültige Meldeanschrift“ akzeptiert wird.

Jede andere Auslegung wäre in Hinblick auf die ausländischen Frauen der Armut prostitution inakzeptabel.

3.

Zu Seite 8, § 5 (1) Satz 1

„Die zuständige Behörde erteilt ... innerhalb von fünf Werktagen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung“

Die 5-Werktage-Frist ist mit dem hinter dem Gesetz stehenden Schutzgedanken in mehrfacher Hinsicht unvereinbar.

Ohne Anmeldebescheinigung ist es der SW absolut unmöglich, eine Arbeit in einer Prostitutionsstätte aufzunehmen, weil der Betreiber der Prostitutionsstätte ihr dies auf gar keinen Fall zulassen darf (§ 27 Abs. 2).

Die Frist von 5 Werktagen, also effektiv einer Kalenderwoche, bedeutet für die betreffende SW, dass sie – jedenfalls bei Erstanmeldung oder erstmaliger Anmeldung in einem neuen Bezirk – bis zu einer Woche nicht arbeiten darf, obwohl sie der Anmeldepflicht bereits nachgekommen ist.

Es ist nicht einmal eine provisorische Anmeldebescheinigung vorgesehen, die die Frist bis zum Erhalt einer endgültigen Bescheinigung überbrücken könnte.

Die SW unterliegt somit einem bis zu einer Woche anhaltenden Arbeitsverbot, denn kein Prostitutionsstättenbetreiber dürfte sie ohne Anmeldebescheinigung aufnehmen. Allenfalls könnte sie sich auf den Straßenstrich stellen, in der Hoffnung, nicht erwischt zu werden, und wenn ja, bekäme sie dort ja zunächst nur eine Verwarnung.

Für Frauen in prekären Lebenslagen und finanziellen Nöten ist ein bis zu einwöchiges Arbeitsverbot nicht hinnehmbar. Wer kommt in dieser Zeit für ihren Lebensunterhalt auf? Da sie im Club nicht wohnen können, wenn sie dort nicht arbeiten, müssen sie sich in ein Hotel einmieten. Mit Essen, Taxifahrten usw. können je nach Umfeld (Dorf oder Großstadt?) Kosten zwischen 100 und 200 Euro pro Tag entstehen. Wer trägt den Lebensunterhalt in dieser Wartezeit, wenn die SW sich dies selbst nicht leisten können?

Sie treiben die SW damit geradezu in die Hände von Zuhältern und anderen an ihnen finanziell interessierten Kreisen, die die SW vorfinanzieren und in diesen Situationen unterstützen, dann aber später „Rendite“ sehen wollen. Sie treiben die Frauen damit genau in jene Abhängigkeiten, die Sie doch mit diesem Gesetz vermeiden wollen.

Eine Frist von 5 Werktagen, also effektiv einer Woche, während der die Frauen keine Möglichkeit haben, in einer Prostitutionsstätte zu arbeiten (und ggf. zu wohnen), läuft dem Schutzauftrag dieses Gesetz diametral zuwider.

Hinzu kommen formale Probleme, z.B. dass eine Postzustellung der Bescheinigung in vielen Fällen nicht möglich sein wird, wenn die SW keinen festen Wohnsitz hat, sondern sich im Hotel, bei einer Kollegin, einem Bekannten oder wem auch immer aufhält, den sie sich ja dann für die Wartezeit suchen muss, um irgendwo unterzukommen.

Es gibt hier nur eine Lösung: die Anmeldebescheinigung ist direkt zum Abschluss des Anmeldetermins auszustellen, so wie auch das Gesundheitsamt seine Beratungsbestätigung unverzüglich ausstellt.

Dies muss verwaltungstechnisch leistbar sein, so wie auch andere Dokumente bei Behörden direkt ausgestellt werden (z.B. Autoanmeldung). Was bei der Anmeldung eines Autos funktioniert – wieso soll das bei der Registrierung einer SW nicht funktionieren?

Sie konterkarieren mit der 5-Tage (effektiv: 7-Tage-)Frist nicht nur den Schutzgedanken des Gesetzes, sondern greifen auch in grundgesetzlich geschützte Rechte ein, wenn Sie einer SW – obwohl sie sich anmeldet und registrieren lässt – wegen einer in der Sache nicht notwendigen Dauer des Verwaltungsvorganges für bis zu einer Woche mit einem Berufsverbot belegen.

Wer bitteschön soll denn für den Unterhalt einer vermögenslosen Frau in dieser Wartezeit aufkommen, wenn sie (a) keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat und (b) keine Möglichkeit, Geld zu verdienen, da sie ohne Anmeldebescheinigung kein Prostitutionsstättenbetreiber aufnehmen darf?

So, wie vom Gesundheitsamt erwartet wird, dass es direkt eine Bescheinigung ausstellt, ist dies auch von der Registrierungsbehörde zu fordern. Im Idealfall kann sich eine SW vormittags im Gesundheitsamt beraten lassen, nachmittags bei der Registrierungsbehörde registrieren, und anschließend mit beiden Bescheinigungen im Club einchecken. Nur so kann das System funktionieren, ohne unzumutbare sozialen Härten zu schaffen, die den Schutzauftrag des Gesetzes wegweisend gefährden.

Zu der sofortigen Ausstellung einer solchen Bescheinigung gibt es somit keine Alternative, wenn der Gesetzgeber den mit diesem Gesetz verbundenen Schutzauftrag nicht von vornherein ad absurdum führen will.

Ausnahmen mag es in den Fällen geben, wo aufgrund von Situationen nach § 5 (1) Satz 2 eine Bescheinigung nicht bzw. nicht sofort ausgestellt werden kann, weil grundlegende Bedenken

an der Geeignetheit der SW bestehen und daher weitergehende Abklärungen notwendig sind, die Zeit kosten, z.B. bei Verdacht auf Zwangsprostitution. Im Gegenzug ist es dann aber auch Sache der Registrierungsbehörde, für Hilfe und eine sichere Unterbringung der Frau (z.B. in einem Frauenhaus) zu sorgen und sie nicht ohne Geld, Hilfe, Wohn- und Arbeitsmöglichkeit sich allein ihrem Schicksal zu überlassen.

§ 5 Absatz (1) Satz 1 ist daher folgendermaßen zu ändern:

„Die zuständige Behörde erteilt der oder dem Prostituierten unverzüglich eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung. Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden ...“

Es ist Sache der Behörden, dies organisatorisch sicherzustellen, und dürfte mit modernen EDV-technischen Methoden kein Problem sein. Selbst die Verpflichtungserklärungen der Ausländerämter (für Deutsche, die Ausländer einladen) werden trotz des hohen technischen Aufwandes (spezielle fälschungssichere Vordrucke usw.) unverzüglich im Beisein des Verpflichteten erstellt. Es ist nicht ersichtlich, warum für die Anmeldebescheinigung einer SW etwas anderes gelten soll, insbesondere dann, wenn dies einem vorübergehenden Berufsverbot von bis zu einer Woche gleichkommt und damit dem Schutzinteresse der SW widerläuft, für ihren Unterhalt selbst sorgen zu können und in einem geschützten Rahmen (wie Club mit Wohnmöglichkeit) unterzukommen.

Notfalls ist eine provisorische Anmeldebescheinigung zu erstellen, die die gleichen Rechte bietet wie die endgültige Anmeldebescheinigung (z.B. das Recht zur Arbeit in einer Prostitutionsstätte).

Nebenbei sei angemerkt, dass die 5-Werktage-Frist auch der amtlichen Begründung zu § 7 (S. 67 unten) widerspricht, wo es heißt:

„Ein mit hohen Hürden und abschreckenden Modalitäten ausgestattetes Anmeldeverfahren könnte gerade bei solchen Personen“

Die 5-Werktage-Frist, die einem einwöchigen Berufsverbot gleichkommt, stellt aber genau eine solche hohe Hürde und abschreckende Modalität dar!

4.

S. 15, § 16, Absatz 2 Ziffer 7

Hierauf gehe ich weiter unten im Zusammenhang mit der zugehörigen amtlichen Begründung (S. 79, zu § 16 (2) Nummer 7) ein.

5.

S. 19, § 23 (2) Ziffer 2

Während der Ausschluss von Personen unter 18 Jahren durch Vorlage der Personaldokumente und Anmeldebescheinigung noch problemlos leistbar ist, stellt sich die Frage, wie ein Betreiber einer Prostitutionstätte seinerseits herausfinden soll und kann, ob eine Heranwachsende durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird, oder Opfer einer Straftat des Menschenhandels ist?

Selbst wenn er im Rahmen der Aufnahme in die Prostitutionsstätte mit ihr ein ausführliches Gespräch führt, sofern dies aufgrund von Sprachproblemen überhaupt möglich ist, wird er die tatsächlichen Hintergründe oder möglichen Hintermänner ihrer Tätigkeit in diesem Rahmen normalerweise nicht erfahren. Es gehören vermutlich schon psychotherapeutische oder tiefenpsychologische Kompetenzen oder Verhör- und Ermittlungstechniken der Kriminalpolizei dazu, in diese Themenbereiche vorzudringen.

Sie wissen, wie wenige Personen wegen Menschenhandel im Rahmen der Prostitution in den letzten Jahren verurteilt wurden; die Statistiken sind immer wieder bemüht worden, auch im Zusammenhang mit den parallelen Arbeiten an einem Gesetz gegen Zwangsprostitution, das im Justizministerium vorbereitet wird. Nicht einmal die staatlichen Ermittlungsbehörden sind also in den meisten Fällen in der Lage, die Fälle soweit aufzuklären, dass es nicht nur zu einer Anzeige, sondern auch zu einer Verurteilung reicht.

Und jetzt erwarten Sie diese Fähigkeit, über die nicht einmal speziell dafür ausgebildete staatliche Spezialkräfte verfügen bzw. an der sie meist scheitern, von den Betreibern von Prostitutionsstätten?

§ 23 (2) Ziffer 2 kommt daher einem TOTALVERBOT von Prostitutionsstätten gleich, weil Sie hier etwas fordern, was in der Realität nicht umsetzbar ist. Die Behörden können jedes auch noch so gut gemeinte Betriebskonzept ablehnen mit dem Argument, § 23 (2) Ziffer 2 sei nicht oder nicht ausreichend umgesetzt.

Jedes Betriebskonzept kann mit Hinweis auf unzureichende Beschreibung der Umsetzung des § 23 (2) Ziffer 2 abgelehnt und damit jede Prostitutionsstätte untersagt werden. Dies ist ein Verbot von Prostitutionsstätten durch die Hintertür.

Es ist daher angemessen und notwendig, in der amtlichen Begründung zu § 23 (2) Ziffer 2 nähere Ausführungen zu machen oder Beispiele zu geben, welche (organisatorischen) Maßnahmen Sie sich in diesem Kontext vorstellen bzw. welche Sie als ausreichend bewerten würden, und damit auch den Behördenmitarbeitern Hinweise zu geben, an denen sie sich bei der Prüfung von Betriebskonzepten orientieren können.

§ 23 (2) Ziffer 2 eröffnet der Behördenwillkür Tür und Tor, um Betriebe zu schließen mit dem Hinweis, dieser Aspekt sei im Betriebskonzept nicht ausreichend dargelegt. Nur durch eine Konkretisierung oder beispielhafte Aufzählung von organisatorischen Maßnahmen, die hier infrage kommen, in der amtlichen Begründung zu § 23 (2) Satz 2, könnten Sie dieser Behördenwillkür Grenzen setzen.

Tatsächlich finden sich nämlich in der zugehörigen amtlichen Begründung (S. 84 unten/S. 85 oben) keine Hinweise oder Beispiele, wie ein Betreiber die von Ihnen gestellten Forderungen organisatorisch (im Rahmen des Betriebskonzeptes) erfüllen kann.

Dies ist entweder ein Versäumnis, das nachgeholt werden kann, oder eine bewusst gestellte Falle für Prostitutionsstättenbetreiber, um einen Anlass zu finden, wegen diesbezüglicher Mängel im Betriebskonzept den Betrieb der Einrichtung jederzeit untersagen zu können.

Die mildernde Formulierung auf S. 85 oben (1. Satz), dass es sich um eine Soll-Vorschrift handele, die entsprechende Freiräume lasse, kann diesen Einwand nicht entkräften, denn das Betriebskonzept ist den Behörden vorzulegen und dafür entscheidungsrelevant, ob die Prostitutionsstätte (weiter) betrieben werden darf oder nicht.

Insofern ist es dringend geboten, Beispiele für die Umsetzung des § 23 (2) Ziffer 2 in der amtlichen Begründung zu dieser Ziffer aufzuführen. Sollten dem Gesetzgeber hierzu keine Beispiele oder Umsetzungsvorschläge einfallen, ist dieser Punkt gänzlich zu streichen bzw. auf die Personengruppe unter 18 Jahre zu beschränken (was ja handhabbar ist), denn der Gesetzgeber kann nicht von dem Prostitutionsstättenbetreibern einen Einfallsreichtum erwarten, der denjenigen des Gesetzgebers (dem bisher hierzu offensichtlich nichts einfiel) überschreitet.

Insofern besteht Bedarf, die amtliche Begründung zu § 23 (2) Ziffer 2 nachzubessern, hilfsweise § 23 (2) Ziffer 2 auf das für Prostitutionsstättenbetreiber offensichtlich und mit einfachen Mitteln Erkennbare zu reduzieren (wie Alter).

Die amtliche Begründung zu § 25 (1) mag hierbei eine Hilfe oder Richtschnur sein, liefert aber immer noch keine Beispiele für konkrete Maßnahmen, die im Rahmen eines Betriebskonzeptes darzulegen wären, durch welche organisatorischen Maßnahmen und Prozessabläufe diese Personen als solche erkannt und an der Ausübung der Prostitution in dem betreffenden Betrieb gehindert werden sollen.

6.

S. 29 oben , § 38 Absatz (1)

Die Übergangsfrist von drei Monaten ist vor allem für die aufwendige Beratungstätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst zu kurz gewählt.

Die übliche Beratungsfrist ist 1 x im Jahr, nur für Heranwachsende 2 x im Jahr. Während der drei Monate der Übergangsregelung müssten die Gesundheitsämter aber innerhalb eines Vierteljahres ALLE Prostituierten beraten, und dies in der schwierigen Anfangsphase, wo die Gesundheitsämter selbst noch wenig Routine mit dem Beratungsprozedere haben und dafür nicht in der Kürze der Zeit die entsprechenden Ressourcen aufbauen können. Schließlich müssen die Kommunen hierfür qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Organisationsprozesse der Behörden in Hinblick auf die Personalbedarfsbemessung orientiert sich das zur Verfügung zu stellende Personalvolumen an dem langfristigen Bedarf. Dieser wird definiert durch die jährlichen Beratungen (+ halbjährlichen Beratungen für Heranwachsende), also eine Beratungsfrequenz von durchschnittlich 1,1 – 1,3 pro SW und Jahr. Diese Kalkulation wird die Grundlage für die bereit zu stellenden Personalressourcen für diese Aufgabe darstellen. Es handelt sich um eine neue Aufgabe, die bisherige Aufgaben (wie STD-Untersuchungen, Abstriche, Blutentnahmen, sonstige Beratungen im STD-Kontext) nicht ersetzt, sondern ergänzt.

Wenn im ersten Vierteljahr jede SW beraten werden muss (also 1,0 Beratungen pro SW pro erstes Vierteljahr), so ergibt sich in den ersten drei Monaten eine dreifach höhere Belastung der STD-Beratungsstellen mit dieser Aufgabe gegenüber dem langfristig kalkulierten Personalbedarf. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Kommunen für den Ansturm der ersten drei Monate zusätzliches Personal bereitstellen, das dann wieder abgezogen wird, da dieses Personal in diesem sensiblen Bereich auch entsprechend qualifiziert werden muss.

Insofern ist die Übergangsfrist nach § 38 (1) zu verlängern, und zwar in Hinblick auf die Arbeitsrealität und die Personalressourcen im öffentlichen Gesundheitsdienst, der nicht die Beratungsleistung, die er normalerweise über ein ganzes Jahr verteilt zu leisten hätte, auf den Zeitraum eines Vierteljahres bündeln kann. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach Ablauf dieses Vierteljahres der Bedarf dann erstmal unter den langjährigen Durchschnitt absinken wird, bis er sich kurz vor Ablauf des ersten Jahres dann auf das langfristige Mittelniveau einpendeln wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Personalressourcen des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine möglichst gleichmäßige Auslastung erfahren und keine Belastungsspitzen auftreten, die der öffentliche Gesundheitsdienst angesichts seiner sehr begrenzten Personalkapazitäten nicht abfangen kann. Dies gilt in besonderem Maße in der Anfangsphase des Gesetzes, wenn sich in den Ämtern noch keine Ablaufroutine etabliert hat und viele Fragen – auch von SW – noch ungeklärt sind.

Es nutzt aber auch nichts, wenn man die Frist von einem Vierteljahr auf ein halbes oder ganzes Jahr verlängert. Dann würde ebenfalls kurz vor Ablauf der Frist ein Ansturm auf die Gesundheitsämter und Registrierungsbehörden erfolgen.

Wenn man wirklich möchte, dass sich die Gesundheitsämter, aber auch die Registrierungsbehörden im positiven (helfenden, unterstützenden, informierenden, bildenden) Sinne um die SW kümmern und die SW nicht nur „formal verwaltungstechnisch abarbeiten“, dann müssen sie sich auch Zeit für die SW nehmen. Das ist aber nur möglich, wenn die betreffenden Dienste, die für diese Aufgaben neu einzurichten oder zu kooptieren sind, gleichmäßig ausgelastet werden.

Auch wenn ich die Registrierungs- und Beratungspflicht aus grundsätzlichen Erwägungen generell ablehne, schlage ich, wenn sie nun schon unumgänglich kommen muss, **eine über den Zeitverlauf eines Jahres gestaffelte Einführung nach Geburtsjahrgängen vor** (ein Verfahren, wie wir es auch aus dem Rentenrecht kennen).

Da die jüngsten Frauen am schutzbedürftigsten sind, würde man im ersten Quartal nach Inkrafttreten des Gesetzes die 18- bis 20-Jährigen (nach Geburtskohorten kalkuliert und im Gesetz formuliert) verpflichten, im zweiten Quartal kämen beispielsweise die 21 – bis 24-Jährigen hinzu, im dritten die 25- bis 29-Jährigen und im vierten Quartal der Rest. Dann wäre eine gleichmäßige Auslastung der Dienste gewährleistet. Selbstverständlich muss es auch den „älteren“ Frauen möglich sein, sich schon früher beraten und ggf. registrieren zu lassen, als es die Übergangsfristen erfordern.

Es macht gesetzestechnisch Sinn, das Gesetz für alle zum gleichen Tag in Kraft treten zu lassen, aber die Übergangsfristen, bis zu deren Ende die Beratung/Anmeldung vorliegen muss bzw. die mit einer Nicht-Anmeldung verbundenen Restriktionen greifen, zeitlich zu staffeln und über ein volles Kalenderjahr zu verteilen. Die Regelung könnte durch Umformulierung des § 38 (1) erfolgen.

Dadurch würde ein gleichmäßiger Personalbedarf und –einsatz in den Behörden, ohne Belastungsspitzen, sichergestellt, und die Struktur- und Prozessqualität der Beratungsleistungen der Ämter wegweisend verbessert. Für die 18- bis 20-Jährigen als besonders schutzbedürftige Gruppe würde sich dadurch ohnehin nichts ändern.

7.

Seite 29 § 38 Absatz 5, Bezug zu § 16 Absatz 2 Ziffer 7

Es ist zu monieren, dass es sich hier nicht um einen Bestandsschutz im wörtlichen Sinne handelt, sondern um eine **Kann-Regelung**, die es in das freie Ermessen der Behördenmitarbeiter stellt, hier einen Bestandsschutz zu gewähren oder auch nicht. Das Schicksal der SW, zum Beispiel entweder weiterhin kostenlos oder kostengünstig in den Verrichtungszimmern übernachten zu dürfen, oder

sich für (viel) Geld ein Hotelzimmer buchen zu müssen, wodurch sie einen erheblichen Anteil ihrer Einkünfte (nach Abzug der Clubkosten) wieder verlieren, wird mit dieser weichen Bestandsschutzoption (von mehr als einer „Option“ kann man nicht reden) dem freien Ermessen eines Behördenmitarbeiters unterworfen.

Es handelt sich also nicht um einen Bestandsschutz als Rechtsanspruch, sondern um eine Ermessenssache eines einzelnen Sachbearbeiters.

Dies erscheint rechtsstaatlich, auch unter Gleichheitsgesichtspunkten, problematisch.

Die Kann-Regelung sollte daher in eine echte Bestandsschutz-Regelung überführt werden. Dies ist insofern unschädlich, weil die anderen Bedingungen erhalten bleiben, d.h. es muss z.B. ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ausgelöst werden oder die schützenswerten Interessen der SW müssen beachtet werden.

Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag:

„Für Prostitutionsstätten, die schon vor dem ... betrieben worden sind, hat die Behörde bei Erteilung der Erlaubnis Ausnahmen von den Anforderungen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 7 zuzulassen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise gewährleistet werden“,

d.h. Umwandlung von einer Kann- in eine Muss-Vorschrift, auch im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung.

8.

Seite 39, unten

Einschätzung der Verdienste der Wirtschaft, hier konkret: Prostituierte

Es ist absolut zutreffend, dass die Verdienste (der SW) schwer einzuschätzen und sehr heterogen sind. Ein durchschnittlicher (*mean*) oder medianer Stundensatz von 34,60 Euro muss aber als weit überhöht angesehen werden, wenn man einmal den Escort-Bereich, vor allem den nebenberuflichen, außer Acht lässt. Während die „normale“ SW die meiste Zeit mit Warten auf Kunden verbringt (die Arbeit in dieser Zeit also in der Kundenakquise besteht), entfallen bei Escortdamen diese hohen Zeitanteile für das Warten und die Kundenakquise, so dass Escortdamen wesentlich höhere Stundensätze pro für die Sexarbeit zur Verfügung gestellte Zeiteinheit generieren können.

Sieht man aber vom Escortbereich ab, sieht die Situation grundsätzlich anders aus.

In den Clubs liegen die Preise für eine halbe Stunde (30 min) mit einem Kunden auf dem Zimmer im Bundesdurchschnitt bei 40 bis 50 Euro, in Großstädten Süddeutschlands auch bis 60 Euro, an der Grenze zur Schweiz eventuell noch darüber. Billigere Clubs bieten den Service auch schon für 30 Euro, wobei dann aber die halbe Stunde nicht unbedingt voll ausgeschöpft wird (Beendigung direkt nach Orgasmus des Kunden). Somit ergibt sich eine Preisspanne für die halbe Stunde zwischen 30 und 60 Euro, mit einem Fokus auf einen Betrag zwischen 40 und 50 Euro als bundesweitem Medianwert, den man als Hochrechnungsgrundlage nehmen könnte.

Der „Clubstandard“ enthält dabei aber, sofern von den SW persönlich angeboten, bereits ungeschützten Oralverkehr (Fellatio, Cunnilingus), in der Regel aber ohne Ejakulation in den Mund – also Praktiken, die in Zukunft so nicht mehr zulässig sind. Die Kondompflicht wird daher nicht zu einer wegweisenden Änderung des Preisgefüges führen, eventuell könnte sie sogar eine Anpassung nach „unten“ auslösen.

Straßenstrich und Laufhaus gelten als billiger als die mittel- bis höherpreisigen Clubs, allerdings bei mehr geschütztem Oralverkehr bereits heutzutage in den unteren Preislagen.

Zu diesem Medianwert von 40 bis 50 Euro für die halbe Stunde „Clubstandard“ treten eventuelle Extras hinzu, die in Zukunft aber aufgrund der Kondompflicht zu einem größeren Teil nicht mehr zur Verfügung stehen werden, oder – wie Analverkehr – nur von wenigen SW angeboten und von wenigen Kunden nachgefragt werden.

Dies lässt es angemessen erscheinen, für Clubsettings/Bordelle von durchschnittlich 40 bis 50 Euro pro halbe Stunde „auf Zimmer“ auszugehen, mit Abschlägen auf dieses Preisgefüge bei Straßenstrich, Laufhäusern und anderen als „billig“ verstandenen Settings.

Die 40 – 50 Euro/30 min beziehen sich allerdings auf die sexuelle Aktivitäten „im Zimmer“. Hinzu treten erhebliche Rüstzeiten wie der Zeitaufwand für das Kundengespräch/Small talk vor dem Zimmergang, ggf. Körperpflegemaßnahmen beim Kunden oder der SW vor dem Zimmergang, sowie Zeiten nach dem Zimmergang (Geldübergabe, Abschlussgespräch) und die Körperreinigung der SW nach dem Kundenkontakt.

Unter Berücksichtigung dieser Zeiten ergibt sich für eine mit 40 bis 50 Euro vergütete Zeit von 30 min „auf Zimmer“ für die SW ein Gesamtzeitaufwand mit Vor- und Nacharbeit von ungefähr einer Stunde – bis die SW wieder in einem „Zustand“ ist, dass sie einen neuen Kunden akquirieren könnte.

Die 40 bis 50 Euro, die sie für die halbe Stunde auf Zimmer erhält, sind damit auf eine volle Stunde umzulegen, da sie insgesamt einen Zeitaufwand von einer Stunde für diesen Kundenkontakt hatte.

Damit liegt man zwar immer noch etwas über den von Ihnen zugrunde gelegten 34,60 Euro. Diese wären aber nur dann zutreffend, wenn die SW quasi „Vollbeschäftigung“ hätte und sich sofort dem nächsten Kunden zuwenden könnte.

Die Realität in der Sexarbeit sieht aber anders aus. Von wenigen besonders erfolgreichen SW abgesehen verbringen die allermeisten SW die meiste Zeit ihrer Arbeitszeit mit Warten bzw. dem Versuch der Kundenakquise, und die sexuelle Aktivität „auf Zimmer“ ist eher die Ausnahme.

Dabei benötigen die SW zwei bis drei Kunden (für jeweils eine halbe Stunde), um ihre Kosten (Clubeintritt, Pauschalsteuer) herauszuarbeiten. Erst ab dem 3. oder 4. Kunden wirtschaften sie in ihre eigene Tasche. Erreichen sie diese 2-3 Kunden pro Tag nicht, erleiden sie Verluste, d.h. sie verlieren effektiv Geld, obwohl sie ihre Arbeitskraft über viele Stunden zur Verfügung stellen.

Insofern ist der Begriff des „Lohnes“ auf Seite 39 unten für die meisten Prostituierten nicht zutreffend. Es ist stattdessen von einem Gewinn im Sinne eines Einnahmenüberschusses nach (Pauschal-)Steuern auszugehen, aber erst ab dem 3. oder 4. Kunden gelangen die club-, bordell- oder zimmerbasierten SW überhaupt in die Gewinnzone.

Für die Damen in diesen Settings, jedenfalls die überwiegende Mehrzahl, ist somit ein „Stundenlohn“ von 36,40 Euro pro zur Verfügung gestellter Stunde Arbeitszeit – also der Zeit, die sie für Kunden zur Erbringung von Sexdienstleistungen zur Verfügung stehen – weit überzogen und absolut unrealistisch.

Wenn eine SW an einem durchaus für sie erfolgreichen Tag 5 Kunden zu je 50 Euro generiert und 130 Euro für Übernachtung und Verpflegung und Steuern abgeben muss, verbleiben ihr 120 Euro. Dafür steht sie beispielsweise (nicht untypisch) 12 Stunden oder mehr für die Kundenakquise zur Verfügung. Hieraus ergibt sich ein „Nettolohn“ (netto nach Pauschalsteuer) von höchstens 10 Euro pro Stunde – weit weniger als die angesetzten 34,60 Euro.

Und dies wäre dann noch ein „guter“ Tag. Viele Frauen fahren immer wieder an einzelnen Tagen Verluste ein, weil es ihnen nicht gelingt, soviel Geld zu verdienen, dass sie ihre Kosten decken können.

Daraus folgt einerseits, dass der Erfüllungsaufwand des Gesetzes für die Wirtschaft – zumindest soweit es die SW betrifft – tatsächlich niedriger ist, als von Ihnen angesetzt.

Gleichwohl ergeben sich aus dieser Höhe der Einkünfte aber auch Konsequenzen für die SW, denen Sie durch dieses Gesetz neue Belastungen zumuten, die den Schutzinteressen zuwider laufen, z.B. wenn Sie ihnen untersagen, in Verrichtungszimmern zu übernachten, und sich die SW stattdessen in Hotelzimmer einmieten müssen, zu und von denen sie sich möglicherweise auch noch mit dem Taxi bringen lassen müssen.

Angesichts der finanziellen Situation und Einkunftsfrage der Frauen der Armutprostitution laufen daher alle Vorschriften, die mittelbar oder unmittelbar zu höheren Ausgaben oder niedrigeren Einnahmen der SW führen, den Schutzinteressen Ihres Gesetzes zuwider, denn die SW können dies nur dadurch kompensieren, dass sie

- insgesamt länger in der Prostitution verbleiben (Verzögerung des Ausstiegs)
- häufiger und länger phasenweise der Prostitution nachgehen (weniger Zeit im Heimatland, mehr Zeit in der Prostitution in Deutschland)
- pro Tag länger arbeiten (in der Hoffnung, durch Extension der Arbeitszeiten mehr Kunden mit mehr Einnahmen zu generieren).

Alles, was SW finanziell belastet, fördert die Prostitution!

Unter diesem Grundprinzip sollten alle gesetzgeberischen Maßnahmen überdacht werden, ob sie nicht dazu führen, den finanziellen Druck auf die SW zu erhöhen und die Prostitution zu fördern. Ein typisches Beispiel hierfür ist das Verbot des Übernachtens in Verrichtungszimmern (s. § 16 Absatz 2 Ziffer 7).

9.

S. 64 Mitte (zu § 5 Abs. 1 Nr. 1).

„Die Tatsache, dass die betroffene Person Analphabetin oder Analphabet ist oder über geringe Deutschkenntnisse verfügt, ist für sich genommen kein Grund zur Verweigerung der Erteilung der Anmeldebescheinigung“.

„geringe Deutschkenntnisse“ ist dabei durch „keine Deutschkenntnisse“ zu ersetzen.

Begründung: die Formulierung „geringe Deutschkenntnisse“ im o.g. Kontext wirft für den mit der Entscheidung befassten und hierfür verantwortlichen Behördenmitarbeiter die Frage auf, wie zu verfahren sei, wenn die sich anmeldende SW über überhaupt keine Deutschkenntnisse verfügt? Er, oder ein Verwaltungsrichter, könnten im Umkehrschluss aus der o.g. Formulierung folgern, dass (völlig) fehlende Deutschkenntnisse – auch für sich allein genommen, ohne Verbindung mit anderen Bedenken – einen Versagensgrund für die Anmeldebescheinigung darstellen können.

Dies stellt aber eine völlig unangemessene und grundgesetzwidrige Einschränkung der Berufsfreiheit dar; die betreffende SW beantragt ja keine Einbürgerung. Viele SW aus Osteuropa verfügen zwar über keinerlei Deutschkenntnisse, aber Englischkenntnisse auf unterschiedlichem, oft sogar hohem Niveau. In vielen Clubs ist Englisch als Zweitsprache gut etabliert, und im Zweifelsfall übersetzen Kolleginnen.

Ihre Textierung „geringe Deutschkenntnisse“ impliziert eine Art „Sprachprüfung“ im Rahmen der Anmeldung, bei der zwischen „geringen“ und „fehlenden“ Deutschkenntnissen zu unterscheiden wäre und davon das Schicksal (Berufsverbot?) der SW abhängig gemacht werden könnte.

Klarheit und Rechtssicherheit für den Umgang mit dem Sprachproblem kann für den Behördensachbearbeiter nur dadurch geschaffen werden, dass, wie oben vorgeschlagen, das Wort „geringe“ durch „keine“ ersetzt wird.

10.

Sexuelle Aktivitäten über die Paarbeziehung (1 Kunde + 1 SW) hinaus:

Zu § 12 Absatz 2 Nummer 1, S. 74 unten/75 oben:

Daher kann es beispielsweise trotz vorherigen Einverständnisses der Beteiligten nicht hingenommen werden, wenn kommerzielle Angebote so ausgestaltet sind, dass – wie von sogenannten „(Rape-)Gang-Bang“- Veranstaltungen berichtet – einer Vielzahl sogenannter Freier gegen ein Eintrittsgeld parallel oder in enger zeitlicher Folge die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit der Prostituierten eingeräumt wird und dabei Vergewaltigungen nachgestellt werden, weil dies zu einer Situation führt, in der die Person, die gegen Entgelt den Geschlechtsverkehr gestattet, auf die Möglichkeit verzichtet, auf die Auswahl der Kunden oder die eingesetzten Praktiken steuernd Einfluss nehmen zu können.

Die Versagung der Erlaubnis beinhaltet dabei nicht zugleich ein Verbot einer bestimmten sexuellen Praxis an sich, es geht also nicht etwa um ein Verbot privater Sexparties. Die Vorschrift wirkt lediglich als Verbot, solche Praktiken als entgeltliche Angebote kommerziell zu organisieren.“

Diese Formulierung ist äußerst diffus und missverständlich und kann von den Behörden in unterschiedlichster Weise ausgelegt werden: vom Verbot ausschließlich von Rape-Gangbangs (mit nachgestellten Vergewaltigungen) bis hin zum Verbot von jeglicher Form nicht-privaten Gruppensexes, d.h. sexueller Aktivitäten über die zeitlich begrenzte Paarbindung hinaus.

Insofern ist die Formulierung höchst inkonsistent: sie beginnt mit dem Verbot des Rape-Gangbangs (was in Ordnung geht, weil strukturbedingt bei einer solchen Veranstaltung, auch wenn sie nur als spielerisch verstanden wird, nicht konsequent und durchgängig sichergestellt werden kann, dass

das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eingehalten wird), steigert sich dann über den (normalen) Gangbang (denn „Rape“ ist nur in Klammern gesetzt !!!) und endet damit, dass jegliche Form von kommerziellem Gruppensex untersagt werden könnte, denn dies kann man so aus der Tatsache folgern, dass „private Sexparties“ eben gerade nicht verboten seien.

Ich sehe schon den Verwaltungsrichter, der aus der Formulierung „*es geht also nicht etwa um ein Verbot privater Sexparties*“ den Umkehrschluss zieht, dass jegliche Form (!) von Sexparties mit zahlenden Kunden zu untersagen sei.

Es ist ohnehin schon eine Anmaßung, dass der Gesetzgeber in einem Gesetz zum Prostituiertenschutz eine Aussage zu „privaten Sexparties“ trifft und diese ausdrücklich von Verboten ausnimmt, denn private Sexparties haben mit Prostituierten gar nichts zu tun. Diese unpassende Aussage wird nur dann verständlich, wenn sie im Umkehrschluss (tatsächlich?) bezwecken soll, jegliche Form kommerzieller Sexparties / Gruppensexaktivitäten zu untersagen. Die Verbotskette, die (nachvollziehbar) mit dem Rape-Gangbang als einem Extrem von Gruppenaction beginnt, endet also auf der anderen Seite beim Verbot jeglicher Gruppenaction, das wären dann auch „Dreier“ oder „Vierer“, bei denen mehr als ein einziger zahlender Kunde beteiligt ist.

Ist das so beabsichtigt, oder ist es nicht beabsichtigt, und ich habe die Formulierung so interpretiert, wie sie ein Verwaltungsrichter auslegen könnte?

Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt angemessen ist, dass sich der Gesetzgeber in diese Fragen einmischt, solange das sexuelle Selbstbestimmungsrecht gewährleistet ist?

Muss auch im Paysex die klassische Paarbindung in der Sexualität gesetzlich zementiert werden? Lebt nicht der Paysex gerade auch davon, dass Männer und auch Frauen einmal aus dieser womöglich als stressig empfunden, auf einen Partner fixierten Sexualität vorübergehend ausbrechen möchten? Auch manche SW finden eine Gruppenaction zwischendurch entspannend und abwechslungsreich, weil sie auf diese Weise der psychisch viel fordernderen strengen Fixierung auf einen bestimmten Kunden entkommen, auf den sie sich während einer halben oder ganzen Stunde sonst voll konzentrieren müssten.

Ich kenne eine in Promotion befindliche deutsche Naturwissenschaftlerin, die sich speziell auf (kleine und zeitlich begrenzte) Gruppenaction spezialisiert hat. Ich habe den Eindruck, dass sie das genießt und dass ihr das einen Ausgleich zu ihrer anstrengenden (natur-)wissenschaftlichen Arbeit bietet, während die „Zweierbeziehung“ mit der konzentrierten Fixierung auf einen bestimmten Kunden über einen bestimmten Zeitraum hinweg (die man erstmal aushalten muss!) womöglich als anstrengender und fordernder von manchen SW empfunden wird.

Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, auch im Paysex die Zweierbindung zu fixieren. Es ist Sache des Gesetzgebers, für die Gewährung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung zu achten. So lange dies gewährleistet ist, ist keinerlei Legitimation erkennbar, aus der heraus der Gesetzgeber jegliche Form von sexueller Aktivität in der Gruppe unterbinden könnte.

Gangbangs sind nur eine Spezialform von Sexparties oder Gruppensex. In der Regel findet Gruppensex aber in wesentlich kleineren Gruppen (wenige SW und wenige Männer) und zeitlich

sehr begrenzt statt. Dass es unter dem Aspekt der sexuellen Selbstbestimmung als problematisch angesehen werden könnte, wenn eine einzelne SW, von wenigen kurzen Pausen unterbrochen, über Stunden mit Dutzenden oder Hunderten von Männern Sex hat, ist auch nachvollziehbar. Diese Extremveranstaltungen, für die sich ja auch nur sehr wenige Frauen zur Verfügung stellen und die nichts mit der Arbeit von über 99,9 % aller SW zu tun haben, rechtfertigen es aber nicht, jede Form von kommerziellem Gruppensex oder Sexparties zu unterbinden.

Und selbst solche „Extremveranstaltungen“ von non-rape-Massengangbans verstoßen keinesfalls automatisch gegen das Recht zur sexuellen Selbstbestimmung, wie Sie aus folgendem Artikel entnehmen können, wo eine Betroffene sich selbst dazu äußert:

<http://www.welt.de/vermishtes/article143425737/Was-weiss-die-Politik-denn-schon-von-Gangbang-Partys.html>

Hierzu noch eine Episode, die mir ein Bekannter berichtete, der an einer kleinen, zeitlich begrenzten (20 – 30 min) Sexparty mit zwei SW und einigen Männern in einem Club teilgenommen hat. Beim Geschlechtsverkehr wünschte er, dass die SW, die auf ihm „ritt“, das Tempo verlangsamte. Daraufhin sie (Rumänin): „Das geht jetzt nicht. Das ist Show hier“, und machte weiter wie bisher. Soviel zum Thema sexuelle Selbstbestimmung beim Gruppensex/Gangbang. Das bestätigt genau das, was „Bitchy Jana“ im oben verlinkten Interview sagte: Die SW führt die Regie! Sie ist die Herrin der sexuellen Selbstbestimmung!

Fazit:

Der Absatz auf S.74 unten/75 oben (in der Fassung vom 29.7.2015) ist somit unschlüssig, inkonsistent und widersprüchlich. Er wirft viele Fragen auf; klar ist, dass der Rape-Gangbang verboten wird, aber was ist mit anderen Formen sexueller Aktivität in der Gruppe?

Ich sehe keine Legitimation, die es dem Staat erlaubt, im gewerblichen Sex jegliche Form von sexueller Tätigkeit zu untersagen, die über die sexuelle Zweierbeziehung hinausgeht. Maßgabe und Orientierungsschnur für Eingriffe des Staates kann nur das sexuelle Selbstbestimmungsrecht sein.

Daraus ergeben sich dann folgende gesetzgeberischen Konsequenzen:

1. Rape-Gangbans sind grundsätzlich zu verbieten (weil es in der Natur der Sache liegt, dass es nicht gewiss ist, ob das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eingehalten wird, weil zwischen „Spiel“ und „Ernst“ nicht unterscheidbar ist)
2. Alle anderen Formen von (kommerziellen) sexuellen Aktivitäten in der Gruppe sind (nur!) dann zu untersagen, wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Beteiligten nicht gewährleistet ist.

(Dies bedeutet im Umkehrschluss: sexuelle Aktivitäten in der Gruppe bleiben erlaubt, solange das sexuelle Selbstbestimmungsrecht gewährleistet ist).

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht bietet ein klares, eindeutiges und für überwachende Behörden nachvollziehbares Entscheidungskriterium zwischen zulässigen und unzulässigen Aktivitäten.

Alle anderen Kriterien (Menschenwürde?, Moral?) sind diffus und subjektiv interpretierbar sowie von moralischen Normen beeinflusst. Im Paysex geht es aber nicht um moralische Normen, die diesem aufzukrotieren seien, sondern um sexuelle Selbstbestimmung. Nur dies ist ein eindeutiges und von subjektiven Empfindungen und moralischen Vorstellungen von Behördenmitarbeitern unabhängiges Kriterium.

Meine Empfehlung geht daher dahin, den oben zitierten Absatz zu streichen und stattdessen klarzustellen, dass Rape-Gangbans grundsätzlich verboten sind und dass kommerzielle sexuelle Aktivitäten in der Gruppe dann zu untersagen sind, wenn sie gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen.

Alle weiteren Erläuterungen sind überflüssig und geben Anlass zu Missverständnissen; insbesondere ist die Erlaubnis von privaten Sexparties in einem Gesetz zum Prostituiertenschutz überflüssig, systemwidrig und höchst missverständlich.

11.

Gesundheitliche Beratung - § 9 (Abs. 1) / Begründung dazu S. 69 unten/S. 70 oben

Laut § 9 Abs. 1 erfolgt

„die Beratung .. angepasst an die persönliche Lebenssituation der oder des Prostituierten und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft, der Ernährung und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen.“

In den Begründungen zu § 9 Abs. 1 (S. 69 unten/S. 70 oben) erwartet man nun nähere Erläuterungen, welches Curriculum bei dieser Beratung von den Gesundheitsämtern oder anderen mit diesen Beratungen in den Ländern beauftragten Stellen abzuarbeiten ist. Insbesondere Themen wie „Ernährung“ erscheinen erläuterungsbedürftig (soll den SW erzählt werden, dass es ungesund ist, sich immer abends/nachts Pizza vom Pizzaservice in den Club zu bestellen?). Wenn

man aber die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 liest, hat man den Eindruck, dass die Beratung nur vordergründig (als Anlass) gesundheitlichen Aspekten dient, und es in Wirklichkeit darum geht, den SW eine Gelegenheit zu geben, Notlagen zu offenbaren oder Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Dass dies ein der SW im Einzelfall nützlicher Nebenaspekt der Beratung sein könnte, will ich nicht infrage stellen. Eine SW, die aber keine derartigen Probleme hat, hat andererseits aber auch einen Anspruch auf eine qualifizierte und ihr nutzbringende Beratung.

Insofern wäre es hilfreich, wenn in den Begründungen zu § 9 Abs. 1 auch etwas dazu gesagt würde, wie man sich das Curriculum der Beratung vorstellt. Vor allem das Thema „Ernährung“ ist erläuterungsbedürftig.

Umgekehrt finde ich es schade, dass versäumt wurde, das Rauchen mit aufzunehmen. Sexarbeit ist ein hoher Risikofaktor, dass junge Frauen nikotinsüchtig werden; Alkohol und Drogengebrauch ist eher ein Spezialproblem, das Frauen der Armutprostitution kaum betrifft, während das Rauchen ein sehr reales Risiko ist – **nach verlorenen Lebensjahren berechnet ist der Einstieg in das Rauchen das größte Gesundheitsrisiko für Sexarbeiterinnen in Deutschland**. Wenn man schon Alkohol und Drogen thematisiert, sollte man das Rauchen unbedingt mit aufnehmen.

Ich schlage daher vor, in den Gesetzestext von § 9 (1) das Rauchen mit aufzunehmen (z.B. „... **des Alkohol-, Nikotin- und Drogengebrauchs**“). Stattdessen könnte man „Ernährung“ streichen, es sei denn, es würde in der Begründung zu § 9 (1) klargestellt, was sich der Gesetzgeber unter einer Ernährungsberatung für SW curricularisch vorstellt.

Vor der Veröffentlichung des Gesetzentwurfes gab es Verlautbarungen, dass die Beratungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst „in Heimatsprache“ vorzunehmen seien.

Dieses findet sich jetzt nicht im Text, und dies ist auch gut so (in eingeschränktem Umfang gilt das für die Registrierungsbehörden, nicht aber für die Beratung nach § 9 für die Gesundheitsämter). Die Gesundheitsämter wären damit hoffnungslos überfordert. Es wäre auch nicht im Interesse der SW, wenn sich das Gesundheitsamt erst wochenlang um einen Dolmetscher bemühen müsste, bis sich die SW beraten lassen kann, und die SW solange nicht arbeiten dürfte, weil sie sich ohne Beratung nach § 9 nicht registrieren lassen dürfte.

Insofern befürworte ich, dass die Forderung nach einer muttersprachlichen Beratung – so sie denn laut Presseberichten je bestand – auf der Ebene des öffentlichen Gesundheitsdienstes wieder fallengelassen wurde.

Gleichwohl stellt sich die Frage, wie eine Beratung im Sinne von § 9 erfolgen soll, wenn keine adäquate Verständigung möglich ist?

Hierauf gibt weder das Gesetz noch die amtliche Begründung eine Antwort. Gerade unter dem Aspekt, dass die gesundheitliche Beratung nach § 9 ein zentrales Kernstück des Gesetzes und Registrierungsvoraussetzung ist, stellt sich die Frage, ob sich der Gesetzgeber keine Gedanken über Sprachbarrieren gemacht hat?

Wenn man dann die Begründung zu § 9 (1) sieht, die gar nicht auf die Inhalte der Beratungen eingeht, also nicht mal das Curriculum darlegt oder begründet, so kommt der Verdacht auf, dass die Beratung nach § 9 (1), wie schon erwähnt, eigentlich ganz anderen Zwecken dient, und der gesundheitliche Aspekt nur als Vorwand und Rechtfertigungsgrund genommen wird?

Angesichts des sehr hohen Migranten- und Besucheranteils in der Sexarbeit, mit überwiegend sehr schlechten oder fehlenden Deutschkenntnissen, kommt der Frage der Verständigung im Rahmen der Beratung nach § 9 (1) aber eine entscheidende Rolle zu.

Anderenfalls wäre die Beratung sinnlos und ein reiner Formalismus und man kann auf sie gleich verzichten.

Eine Dolmetscherregelung kommt für die Gesundheitsämter, wie schon gesagt, aus Gründen der Praktikabilität, Terminflexibilität und Kostengründen nicht infrage. Ein solches gesetzgeberisches Ansinnen würde wahrscheinlich auch spätestens im Bundesrat scheitern, wenn die Kommunen über die Länder ihren Einfluss geltend machen und deutlich machen, dass sie das nicht leisten können.

Was ich in der amtlichen Begründung vermisse, ist die Notwendigkeit, eine wie auch immer geartete „Zentrale Stelle“ zu schaffen, die auf Bundesebene geeignetes, curriculares Informationsmaterial für die Beratungen nach § 9 (1) erstellt und in die relevanten Muttersprachen übersetzt. Dabei wird man nicht jede Muttersprache berücksichtigen können, aber ich schätze, dass man mit 10 Sprachen mehr als 95 % aller SW versorgen könnte.

Keine Kommune, auch kaum ein einzelnes Land wird in der Lage sein, diese Aufgabe zu stemmen. Dies sollte zentral erfolgen und dann den Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt werden. Ich stelle mir das vor als eine muttersprachliche Broschüre, die alle relevanten Aspekte aufgreift, interessant aufgemacht. Zusätzlich sollte man dasselbe als App zur Verfügung stellen, dass die SW sich das auch auf ihr Smartphone herunterladen können.

Ich halte es außerdem angemessen, diese Broschüre in unterschiedlichen Niveaus zu erstellen. Es obliegt dann der beratenden Person im Gesundheitsamt zu entscheiden, welche Version die betreffende SW ausgehändigt erhält.

Die Gruppe der SW der Armutsexprostitution ist extrem heterogen. Sie reicht von Analphabetinnen oder Fast-Analphabetinnen aus der Roma-Gruppe bis hin zu Studentinnen oder Akademikerinnen aus dem medizinischen Bereich. In Rumänien sind beispielsweise auch die medizinischen Hilfsberufe akademisiert. Auch Medizinstudentinnen, Logopädinnen, Biologinnen, Kommunikationswissenschaftlerinnen arbeiten im Club. Die können wir nicht mit einer Broschüre ansprechen, die sich auch an Fast-Analphabetinnen und Frauen ohne Schulabschluss wendet. Das wäre unangemessen, demotivierend, beleidigend und respektlos.

Wir brauchen also nicht nur informative, curricular und interessant gestaltete Broschüren in allen relevanten Muttersprachen, sondern auch auf unterschiedlichen intellektuellen Niveaus. Dies ist eine enorme Herausforderung, die Sie weder den einzelnen Gesundheitsämtern, noch den Ländern überlassen können, zumal angesichts der kleinen Zeitspanne, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bleibt, wenn die Beratungen ja gleich losgehen müssen.

Ich gehe noch weiter. Wir brauchen nicht nur Broschüren als Druckwerk und Smartphone-App, sondern auch Demo-Filme. Auch die in Heimatsprache. Die sich die SW dann im Gesundheitsamt anschauen können, aber sich auch wiederholt anschauen können, indem sie sich die aus dem Internet herunterladen bzw. online streamen können.

Insbesondere zur Frage der Kondomanwendung. Nicht alle SW sind in der Lage, beispielsweise auf einen nicht erigierten Penis ein Kondom aufzuziehen. Kondomfreies „Anblasen“ – eine Standardmethode im Paysex – ist zukünftig verboten. Es gibt eine Reihe von Methoden, auch auf den nicht erigierten Penis ein Kondom zu ziehen – sogar mit dem Mund. Nicht jeder beherrscht das. Dies alles sind Dinge, die man gesehen haben muss – zumindest im Film.

Daneben wird die Kondomapplikation am Körper der SW gefordert:

„Kunden und Kundinnen haben die Einhaltung der Kondompflicht auch dann zu gewährleisten, wenn je nach der jeweiligen Art der Sexualpraktik das Kondom nicht an ihrem Körper, sondern am Körper des Prostituierten zum Einsatz kommen müsste; daher sind auch Kundinnen als Verpflichtete des Kondomgebots aufzuführen“ (S. 92 oben)

Diese Formulierung ist näher erläuterungsbedürftig. Bezieht sie sich auf den Cunnilingus? Und was für ein Kondom? Meinen Sie ein Femidom? Oder reicht auch ein Lecktuch (Dental Dam), oder ist ein Lecktuch nicht ausreichend, weil das Gesetz auf einem „Kondom“ besteht, und nur das Femidom den Begriff „Kondom“ erfüllt, weil man es auch als „Frauenkondom“ bezeichnet?

Diese Formulierung ist auf jeden Fall missverständlich und klarstellungsbedürftig.

Wenn Cunnilingus geschützt zu erfolgen hat (was übrigens in allererster Linie die Kunden schützt – also in gewisser Hinsicht ein „Freierschutz“), so müssen unabhängig davon, ob das Femidom nun vorgeschrieben wird oder ein Lecktuch ausreichend ist (ich halte das Lecktuch für ausreichend!), die SW in die Technik des Femidoms eingeführt werden, denn das Femidom wird zukünftig auf jeden Fall eine zentrale Rolle in der Sexarbeit spielen. Beispielsweise ist eine (geschützte) 69-Position mit Lecktuch praktisch undurchführbar (wie soll der Mann das festhalten?). Für die 69er Position würde das Femidom quasi obligatorisch.

Daher müssen die SW in die Femidom-Technik eingeführt werden, und dies geht nur - wenn es schon am realen Objekt nicht vorführbar ist – im Film.

Das alles fehlt mir in der Begründung zum Gesetzentwurf – die Einrichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene, wo auch immer sie angesiedelt sein mag (bei der BZGA, beim RKI, bei der DSTIG), die alle diese Infomaterialien zentral erstellt und den Gesundheitsämtern zur Verfügung stellt – von den muttersprachlichen Broschüren auf unterschiedlichen intellektuellen Niveaus – je nach Bildungshintergrund und Bedarf der SW - , den Smartphone-Apps bis hin zu den Filmen, die die Gesundheitsämter zeigen, die aber auch online streambar sein sollten, ebenfalls natürlich muttersprachlich. Die **„Zentrale Stelle Prostituiertenschutz“** sollte dabei die wissenschaftlichen und die medialen Aspekte (Medienerstellung) abdecken.

Das alles vermissen Sie. Ich habe den Eindruck, die Gesundheitsämter bekommen hier eine Aufgabe, mit der sie völlig überfordert sind und mit der sie völlig allein gelassen werden. Dies nährt nur die Annahme, dass die Beratung nach § 9 (1) gar nicht wirklich eine sachgerechte gesundheitliche Beratung der SW intendiert, sondern nur einen Vorwand generiert, der ganz anderen Zwecken dient, wie die amtliche Begründung zu § 9 (1) bereits impliziert, die auf den eigentlichen Inhalt der Beratung, wie er im Gesetzestext formuliert ist, keinen Bezug mehr nimmt bzw. die Beratungsthemen nicht mehr (im Sinne eines Curriculums) aufgreift bzw. begründet.

Wenn man sich im Gesundheitsamt schon nicht oder nur sehr eingeschränkt verständigen kann, wäre dann wenigstens über die Broschüren, die Smartphone-App und die Filmvorführung (in Heimatsprache) doch noch ein Informationstransfer gewährleistet.

Es ist besonders tragisch für die Gesundheitsämter, dass sie mit dieser Aufgabe so allein gelassen werden, und insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass sich auch der Bundesverband der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst, wie Ihnen sicherlich bekannt, gegen dieses Gesetz wendet.

Darum halte ich eine „Zentrale Stelle“ für zwingend erforderlich, die alle diese Info-Materialien und Medien erstellt. Und dies wird erfahrungsgemäß Zeit erfordern ... bis sich alle Fachexperten erstmal auf einen inhaltlichen Konsens für eine Broschüre, eine App, einen Film geeinigt haben. Schließlich gibt es ja zu verschiedenen Aspekten auch unterschiedliche Auffassungen ...

Dann muss dieser fachliche Konsens in die verschiedenen intellektuellen Niveaus umgesetzt werden, übersetzt werden, die Broschüre muss gestalterisch ansprechend aufgemacht werden, als Smartphone-App umgesetzt, die Filme müssen produziert und in verschiedenen Sprachen synchronisiert werden ...

Das ist eine Menge Arbeit, über die Sie in der amtlichen Begründung kein einziges Wort verlieren.

12.

S. 79, zu § 16 (2) Nummer 7

Die Vorstellung, unterbinden zu wollen, dass SW – von extremen Ausnahmesituationen abgesehen – in den Verrichtungszimmern übernachten (auch wenn diese grundsätzlich für diesen Zweck geeignet wären), ist aus rein fürsorglichen Gesichtspunkten des Staates zunächst einmal nachvollziehbar, da der Staat davon ausgeht, durch dieses Verbot die Lebensqualität der SW – zumindest außerhalb ihrer eigentlichen Arbeitszeit – anzuheben.

Dabei unterliegt der Gesetzgeber aber völligen Fehleinschätzungen zur wirtschaftlichen und vermögenstechnischen Situation der Frauen der Armutprostitution, ebenso wie zu ihrem Einkunftslevel in der Sexarbeit. Ich verweise hier auf meine Ausführungen zum „Stundenlohn“ weiter oben.

Das Schutzinteresse des Staates zugunsten der SW wird dadurch konterkariert und ins Gegenteil verkehrt, wenn die Schutzvorschriften die SW in Situationen treiben, die viel schlimmer sind als die, vor denen sie geschützt werden sollen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine SW bis tief in die Nacht in einem Club oder Bordell gearbeitet hat, vielleicht weil er an dem Tag von vielen Kunden frequentiert wurde und sie mit guten Einnahmen rechnete (egal, ob dieser Fall eingetreten ist oder nicht), und dann aus dem Club/Bordell herausgeworfen wird und hilflos auf der Straße steht. Für eine Übernachtung im Hotel ist es zu spät, und der letzte Kunde, den sie um eine Übernachtungsmöglichkeit hätte bitten können (wenn er allein lebt), ist auch schon weggefahren.

Verstehen Sie, wie absurd Ihr Schutzgedanke ist für jene Frauen, die keinen festen Wohnsitz, keine Bleibe in Deutschland haben, weil sich ihr fester Wohnsitz im Ausland befindet? Auch in eine Jugendherberge kann man so spät nicht mehr aufgenommen werden. Am Ende muss sie im schlimmsten Fall auf der Straße übernachten oder die Zeit ohne Schlaf vertreiben, bis der Club am nächsten Vormittag wieder öffnet.

Mir ist klar, dass Sie von einem anderen Prostituiertenbild ausgehen als ich. Sie gehen von einer solventen selbständigen Unternehmerin aus, die jeden Monat völlig selbstverständlich ein paar tausend Euro Gewinn einfährt. Daran orientiert sich die Lebensqualität, die sie für SW zum verbindlichen Standard machen wollen, wozu es eben auch gehört, dass es „unwürdig“ und deshalb zu verbieten ist, in Verrichtungszimmern zu übernachten.

Die Maßstäbe der Frauen der Armutprostitution, die vermögenslos in Deutschland eintreffen und nur geringe Gewinne generieren, sind aber völlig andere. Für sie kann das Übernachten im Club, unter Kostengesichtspunkten, aber auch qualitativen Gesichtspunkten, die beste aller (schlechten) Alternativen sein. Niemand wird dazu gezwungen – die Betreiber „erlauben“ es, zum Teil sogar ohne Gegenleistung (ohne Gebühr).

Wenn der Staat meint, eine so weitgehende Fürsorgepflicht für SW zu haben, dass er darüber befinden darf, dass ihnen das freiwillige, selbst gewollte Übernachten in Verrichtungszimmern zu untersagen ist (bzw. den Betreibern zu untersagen, ihnen dies zu erlauben), so müsste der fürsorgliche Staat im Gegenzug für Alternativen sorgen, also z.B. Übernachtungsheime für Frauen der „Wanderprostitution“ etablieren, die dann auch noch eine höhere Struktur- und Ausstattungsqualität bieten müssten also die meist sehr geräumigen, gut belüfteten und mit einem riesigen, bequemen Bett versehenen Verrichtungszimmer. Dies aber ist nicht geplant.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass keine SW verpflichtet werden darf, in der Prostitutionsstätte zu übernachten. Solche Fälle sind mir aber auch nicht bekannt.

Es ist eine **freiwillige Entscheidung der SW im Rahmen ihrer Selbstbestimmung**, sich dafür entscheiden, in einem Verrichtungszimmer der Prostitutionsstätte zu übernachten – niemand zwingt sie dazu.

Was wären die Alternativen? Bei kurzfristigem Aufenthalt oder wechselnden Einsatzorten ist das Anmieten einer Wohnung, auch mit Kolleginnen zusammen, unrealistisch. Das Übernachten in einem Hotel ist auf längere Sicht für viele SW zu teuer, evtl. treten Taxikosten hinzu. Es bleibt dann noch das Übernachten im eigenen Auto (so man eines hat und damit nach Deutschland gekommen ist), bei einem Zuhälter (finanziell interessiert) oder einem (ggf. finanzinteressenlosen) Stammkunden, der in der Nähe wohnt und unter günstigen Umständen vielleicht eine Übernachtungsmöglichkeit bei ihm (mit ihm?) bietet.

Ich kenne eine rumänische Studentin, die mit dem Auto (Fiat Punto, kein Wohnmobil!) nach Deutschland kam und im Auto auf einem Parkplatz nachts schlafen wollte. Sie war überglücklich, als sie erfuhr, dass sie im Club in den Verrichtungszimmern (allein oder zu zweit) schlafen kann.

Das Übernachten im eigenen Auto können Sie aber nicht verbieten – wie ist es mit dem Prostituiertenschutz vereinbar, das Übernachten im eigenen Auto, bei einem Zuhälter oder einem Stammkunden zuzulassen, in den Verrichtungszimmern, so sie grundsätzlich zum Übernachten geeignet wären, aber zu verbieten?

Sie greifen damit in völlig überzogener Weise in das Selbstbestimmungsrecht (auch Selbstbestimmung über den Aufenthaltsort) der SW ein und bringen sie damit erst recht in gefahrgeneigte Lagen, vor denen sie die SW doch schützen wollen? Es steht der SW jederzeit frei, sich eine andere Übernachtungsmöglichkeit zu suchen, und ich kenne SW, die von Tag zu Tag entscheiden, je nach finanzieller Lage, Arbeitszeit und Stimmung, ob sie im Club oder im Hotel übernachten. Ich kenne SW, die eine eigene Mietwohnung haben, es aber dennoch gelegentlich vorziehen, im Club zu übernachten, z.B. weil es sehr spät geworden ist oder sie zu müde sind, nach Hause zu fahren.

Demgegenüber ist unstrittig, dass es mit staatlichen Schutzinteressen für SW unvereinbar ist, wenn SW gezwungen würden, in der Prostitutionsstätte zu übernachten; das grenzt an Freiheitsberaubung und unzulässige Eingriffe in Selbstbestimmungsrechte.

Davon streng zu trennen ist die Situation, wenn der Betreiber der Prostitutionsstätte den SW, die dies freiwillig möchten – also wünschen -, erlaubt, in den Verrichtungszimmern zu übernachten.

Genau diese Erlaubnis ist im Interesse des Prostituiertenschutzes; sie verhindert z.B.

--- dass sie in ihrem Auto auf Parkplätzen übernachten

--- übermüdet nach Hause fahren (Unfallgefahr)

--- sich einen Zuhälter suchen, bei dem sie übernachten können

--- bei anderen problematisch einzustufenden Personen (mit unklaren oder für sie nicht einschätzbaren Interessen) übernachten.

Natürlich ist es die eleganteste Lösung, in einem Hotel zu übernachten. Das steht den SW ja auch jederzeit frei. Allerdings muss man davon ausgehen, dass die meisten SW, sie sich nur vorübergehend und ohne festen Wohnsitz in Deutschland aufhalten, das Ziel verfolgen, eine

bestimmte Summe Geld in möglichst kurzer Zeit zu erwirtschaften, die sie für irgendwelche Zwecke benötigen, um dann so schnell wie möglich entweder dauerhaft oder vorübergehend aus der Prostitution auszusteigen. Sie sind am liebsten in ihrem Heimatland bei ihrer Familie und versuchen, den Aufenthalt in Deutschland so kurz wie möglich zu gestalten – indem sie das benötigte Geld so schnell wie möglich verdienen wollen.

Wenn sie während dieser Zeit noch den Aufenthalt in einem Hotel finanzieren müssen, bleibt weniger Geld für ihre definierten Zwecke übrig. Mit anderen Worten: um diese Hotelkosten auch noch zu erwirtschaften, müssen sie viel länger in der Sexarbeit verbleiben, oder pro Tag mehr Kunden bedienen, um dies zu kompensieren.

Das Übernachtungsverbot an der Prostitutionsstätte ist daher keine Maßnahme, die SW schützt, sondern sie verschiedenen (ansonsten vermeidbaren) Risiken aussetzt, und die außerdem Anlass gibt, länger, öfter oder mehr der Sexarbeit nachzugehen, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn sie die Kosten für die auswärtige (Hotel-)Unterbringung nicht hätte.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausreichend dimensionierte und belüftete Verrichtungszimmer nicht zum Übernachten geeignet sein sollten. Sie bieten mindestens die Qualität einfacher Hotelzimmer, wenn nicht mehr, Hygieneanlagen (Toiletten, Duschen, Bäder) sind in der Nähe. Dem steht auch nicht entgegen, dass diese Zimmer zu anderen Tageszeiten als Arbeitsplätze verwendet werden. Ein adäquat ausgestattetes Verrichtungszimmer ist weder mit einem Büro- noch mit einem Fabrikarbeitsplatz vergleichbar. Es ist dem Wesen nach ein Hotelzimmer, das auch zum bezahlten Sex Verwendung findet. Warum sollen die SW in ein externes Hotelzimmer gezwungen werden, wenn ihr Arbeitszimmer schon alle Qualitätsmerkmale eines Hotelzimmers aufweist, ggf. sogar gehobenen Standards?

Einer zeitlich entkoppelten Doppelfunktion steht daher nichts entgegen, sofern Größe, Belüftung, Beleuchtung, Temperierung usw. als ausreichend zu bewerten sind und adäquate Bettwäsche zur Verfügung gestellt oder von den SW mitgebracht wird, die einen erholsamen Schlaf und adäquate Temperierung während des Schlafes ermöglicht.

Meine Befürchtung geht dahin, dass aufgrund von § 16 (2) Nr. 7 bei Neubauten von bzw. Umwidmungen zu Prostitutionsstätten ein Schlaftrakt entsteht, der den Charme einer Massenunterkunft im Sinne Jugendherbergen der 50er oder 60er Jahren oder den Hütten für Bergwanderer hat; rechtlich sauber von den Verrichtungszimmern getrennt, aber mehrere/viele SW in einem Zimmer (Schlaflager).

Genau dies ist kontraproduktiv. Die Arbeit als SW in einer Prostitutionsstätte ist eine anstrengende, auch psychisch extrem fordernde Tätigkeit. In der Nachtruhe ist es unter diesen Umständen erst recht geboten, allein zu schlafen oder allenfalls bei großen Betten in Verrichtungszimmern zu zweit mit einer Kollegin (was durchaus den SW ein gewisses Gefühl an Geborgenheit vermitteln kann, nicht völlig allein zu sein), aber nicht in einem (separaten) Sammelschlaflager.

Ich kenne einen Club, wo man das „separate Schlafen“ in einem „Schlaftrakt“ eine Zeitlang praktiziert hat, und dann wieder aufgegeben hat, weil es für die SW angenehmer war, allein oder zu zweit in den gut belüfteten Verrichtungszimmern zu übernachten. Ich kenne auch eine SW, die in einem der exklusivsten Club der Schweiz in einem separaten „Schlafzimmer“ eng gedrängt mit 6 Kolleginnen geschlafen hat, mit dem Kopf auf der Fensterbank (wegen Platzmangel), bei zugigem Fenster im November. Sie konnte überhaupt nicht schlafen und kehrte zwei Tage später mit fiebrigem Infekt völlig verzweifelt nach Deutschland zurück.

Dies sind die Folgen von Regelungen, seien sie nun gesetzlicher Art, als Auflagen lokaler Behörden, oder Entscheidungen des Betreibers, den SW das Übernachten in den Verrichtungszimmern selbst dann zu untersagen, wenn diese dafür prinzipiell geeignet wären.

Mit Prostituiertenschutz hat dies nichts zu tun, und in dieser Frage ergibt sich auch kein gesetzlicher Regelungsbedarf, da es der Selbstbestimmung der SW obliegen sollte, wo (und ggf. bei und mit wem) sie übernachtet. Ob im Hotel, im eigenen Auto, bei einer Kollegin, einem Mann/Freund/Kunden mit welcher Interessenlage auch immer ... oder eben auch im Verrichtungszimmer. Gegenüber vielen schlechteren Alternativen, jedenfalls unter dem Aspekt des Prostituiertenschutzes bzw. der Risikominderung, ist das Verrichtungszimmer dann immer noch eine der besseren Alternativen.

Es stellt sich die Frage, ob der Staat befugt ist, so weit in das Selbstbestimmungsrecht der SW einzugreifen, dass er ihr die freiwillige und ggf. situationsbezogene Entscheidung, im Verrichtungszimmer übernachten zu wollen, verunmöglicht, was im Extremfall, abhängig von der finanziellen Situation, dazu führen kann, dass sie wie ein Penner „auf der Parkbank“ oder in ihrem Auto übernachten müsse, oder gar ihren „letzten“ Kunden bitten müsste, ob er sie mit zu sich nach Hause nehmen könne.

Ausreichende Größe, Belüftung, Temperierung und andere strukturqualitative Merkmale der Verrichtungszimmer vorausgesetzt, auch was die Zugänglichkeit sanitärer Einrichtungen betrifft, betrachte ich das Übernachtungsverbot für SW als einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der SW, auch des Rechts der Selbstbestimmung über den Aufenthaltsort.

Zu befürworten wäre allenfalls eine gesetzliche Regelung, die es Betreibern von Prostitutionsstätten untersagt, zu verlangen, dass SW in der Prostitutionsstätte zu übernachten haben, auch wenn Zweifel bestehen, ob solche Fälle schon vorgekommen sind, zumal solche Weisungen des Betreibers bereits nach geltendem Recht unzulässig wären (Freiheitsberaubung).

13. Verbot des „FKK-Gebots“ (für SW) im Clubs

Zu § 26 Abs. 2; Seite 88 ab untere Mitte

„So stellen Vorgaben des Betreibers, dass Prostituierte sich nur vollständig unbekleidet z.B. in einem „FKK-Club“ aufhalten oder präsentieren dürfen, einen Grenzfall dar, in dem die Anweisung so sehr in den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingreift, dass diese einer verbotenen Weisung über die Art und Weise sexueller Handlungen gleichkommt und damit unzulässig ist.

Auch ist eine solche Anweisung in entsprechender Anwendung der Maßstäbe des § 106 der Gewerbeordnung unbillig, da im Rahmen einer Abwägung zwischen dem grundrechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 des Grundgesetzes und der ebenfalls grundrechtlich geschützten unternehmerischen Betätigungsfreiheit aufgrund der Intensität des Eingriffs in die Intimsphäre der Prostituierten die Berufsfreiheit der Betreiber zurücktreten muss. Die Anweisung wirkt derart in den privaten Bereich hinein, dass sie weder mit dem Interesse des Betreibers am Erfolg des Betriebs noch mit der ausgeübten Funktion der Prostituierten gerechtfertigt werden kann.“

Es ist schon erstaunlich, um was für Details sich der Gesetzgeber kümmert, vor allem ohne Kenntnis der Hintergründe.

Tatsächlich ist nur ein kleiner Teil der Clubs „FKK-Clubs“, in den meisten Clubs präsentieren sich die Damen in Badekleidung. Und bei der großen Auswahl an Clubs ist keine SW gezwungen, sich einen Club auszusuchen, der das FKK-Konzept betreibt.

Und wie in einer öffentlichen Sauna oder an einem FKK-Strand können sich die SW in einem FKK-Club auch mit einem Badetuch umkleiden.

Daneben gehe ich einmal davon aus, dass Betreiber und Aufsichtspersonal in begründeten Ausnahmen auch in einem FKK-Club mal Badekleidung bei einer SW vorübergehend tolerieren.

Wenn Sie diese Verhältnisse nun als rechtlich untragbar oder mit der Selbstbestimmung nicht vereinbar ansehen – und mit der verbotenen Weisung über die Art und Weise sexueller Handlungen gleichsetzen (!) – , dann müssen Sie zeitgleich auch die Regelungen für öffentliche Saunabäder, FKK-Zeiten in Schwimmbädern (sofern es sie noch gibt) und an allen FKK-Stränden ändern. Auch dort werden Gäste, die sich nicht ausziehen, regelmäßig aufgefordert, sich entweder auszuziehen oder das Gelände / das Bad / die Sauna zu verlassen. Selbstverständlich können sie sich nach dem Ausziehen ein Handtuch umschlagen. Auch diese Weisungen und Haus- und Platzordnungen in Saunabädern und FKK-Stränden wären nach Ihrer Sichtweise mit „Weisungen über Art und Weise sexueller Handlungen“ gleichzusetzen.

Was in einer öffentlichen Sauna per Hausordnung als geltendes Recht installiert ist, soll in einem FKK-Club mit einer unzulässigen Weisung über Art und Weise sexueller Handlungen gleichsetzbar sein?

Warum werden an einen FKK-Club plötzlich andere Maßstäbe angelegt? Man kann natürlich sagen, in eine Sauna, an einen FKK-Strand geht man freiwillig, da weiß man, dass man sich ausziehen muss - ja gilt denn das für einen FKK-Club etwa nicht? Arbeitet eine SW, die sich einen FKK-Club als ihre Wirkungsstätte ausgesucht hat, dort entweder nicht freiwillig? Nicht mit derselben Freiwilligkeit wie der Besucher am FKK-Strand? Damit unterstellen Sie quasi, dass eine SW gezwungen wird, in einem ganz bestimmten Club zu arbeiten – etwas, was mit Ihrem Gesetz doch überhaupt nicht kompatibel ist.

Im Übrigen gelten diese Regelungen auch für die Kunden. In der Regel dürfen sie diese Clubs nicht in Straßen- oder Freizeitkleidung betreten, sondern müssen sich ebenso ausziehen und bekommen dann, je nach Wunsch, einen Bademantel oder ein Badehandtuch.

Dabei ist aus gesundheitlicher Sicht die Nacktheit der SW (evtl. mit lose umgeschlungenem Handtuch) ausdrücklich zu befürworten. Badekleidung dient einem ganz spezifischen Zweck und ist überhaupt nicht dafür gedacht, 10 Stunden, 12 Stunden am Tag oder länger getragen zu werden. Die eng anliegende Badekleidung führt genau zu jenem Wärme- und Feuchtigkeitsstau im Genitalbereich, der Pilzinfektionen und anderen Störungen des mikrobiellen Gleichgewichts Vorschub leistet – eine völlig unnatürliche und für den Zweck eigentlich überhaupt nicht geeignete Kleidung – im wahrsten Sinne des Wortes zweckentfremdet.

Und die meisten SW haben sicherlich nicht die Kompetenz und Kenntnisse, bei der Materialauswahl beim Kauf der Badekleidung darauf zu achten, dass diese besonders atmungsaktiv ist und diese schädlichen Effekte möglichst gering ausgeprägt bleiben.

Vgl. hierzu auch:

<http://freepdfhosting.com/48d62aef9e.pdf>

S. 56/57

„feuchtwarmes Milieu vermeiden“, „Kleidung, die den Intimbereich einengt“ usw.

Viele SW, die in Badekleidung arbeiten, wechseln diese daher mehrmals am Tag, mindestens nach jedem Kunden. Dies bedeutet nicht nur, dass sie in eine große „Menge“ Badekleidung investieren müssen (also viel Geld ausgeben), sondern auch für die adäquate Reinigung (mindestens 60 Grad) dieser „Mengen“ an Badekleidung sorgen müssen.

So gesehen ist ein FKK-Konzept (mit gewissen Toleranzen, wie Badekleidung in Ausnahmefällen und ebenso Badehandtücher zum Umschlingen zugelassen) ein Konzept, das in Wirklichkeit den Interessen der SW entgegen kommt, in mehrfacher Hinsicht:

- Es lockt vielleicht den einen oder anderen zusätzlichen Kunden an, und angesichts der geringen Einkünfte der SW in den Clubs, nach Abzug der Kosten für den Club, ist jeder zusätzliche Kunde, der einen Club betritt, „wertvoll“ und im Interesse der SW

- Es erspart den SW die Investition mehrerer hundert Euro in viele Sets Badekleidung und die aufwendige hygienische Aufbereitung der getragenen Badekleidung (gerade für die armen SW der Armutspstitution ist diese Anfangsinvestition eine nicht zu unterschätzende Belastung, da die Badekleidung ja auch hochwertig aussehen muss)
- Nacktheit (oder lose umschlungenes Handtuch) ist für den Genitalbereich die gesündeste und hygienischste Lösung; Vorbeugung vor Pilzinfektionen und anderen Störungen des mikrobiellen Gleichgewichts. Badekleidung über viele Stunden am Tag ist unphysiologisch und nicht für diesen Zweck gemacht.

Im Interesse der SW sollten FKK-Konzepte (mit den oben geschilderten Toleranzen in der Umsetzung) eigentlich empfohlen und nicht bekämpft werden.

Mir ist durchaus klar, dass Sie Nacktheit im Club nicht absolut verbieten wollen. Ihnen schwebt ein „Clothing-optional-Konzept“ vor, nach dem jede SW selbst entscheiden kann, ob sie sich nackt präsentiert oder nicht. Das Problem ist nur: das funktioniert nicht. Clothing optional funktioniert im Club ebenso wenig wie in der Sauna oder am FKK-Strand: wenn sich einer anzieht, fühlen sich alle anderen auch verpflichtet, sich anzuziehen. Das ist im Paysex nicht anders als in der Welt außerhalb des Paysex. Wir dürfen nicht vergessen, dass im Paysex „normale“ Frauen arbeiten, die denselben Mechanismen unterliegen wie Privatleute. Und so wie „Clothing optional“ sich niemals in der Sauna und niemals am FKK-Strand durchsetzen konnte, wird es auch im Club nicht funktionieren.

Fazit: Ihr Verbot des „FKK-Gebots“ ist - (sofern die o.g. Toleranzen eingehalten werden) - eine klare Überregulierung durch den Staat, die den Interessen der davon betroffenen SW entgegenläuft, und insbesondere gesundheitliche Nachteile bedingt, weil sich viele SW dann verpflichtet fühlen, unphysiologische, ungeeignete Kleidung anzuziehen. Ihr „Clothing optional“-Konzept wird nicht funktionieren. Und wer als SW nicht in einem FKK-Club arbeiten möchte und die damit verbundenen Vorteile nicht in Anspruch nehmen möchte, kann sich bei der Vielzahl an Clubs einen der vielen anderen Clubs aussuchen, die kein FKK-Konzept vertreten.

Empfehlung:

Die beiden eingangs zitierten Absätze ersatzlos streichen und die Frage der Nacktheit der Selbstregulierung des Marktes und dem gesunden Menschenverstand überlassen.

14.

S. 92, Begründung zu § 32 Absatz 1 (S. 92 oben); ebenso S. 93, zu Nummer 4.

„Kunden und Kundinnen ...“

Dieser Absatz ist, wie schon in anderem Kontext oben erwähnt, unverständlich und bedarf einer Klarstellung und Präzisierung. Sofern Cunnilingus gemeint ist, stellt sich insbesondere die Frage, wieso ein Lecktuch / Dental dam nicht als ausreichende Schutzmaßnahme angesehen wird?

Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist hier unbedingt eine Klarstellung geboten, welche Sexualpraktiken gemeint sind und wie der Begriff „Kondom“ hier auszulegen ist.

Fachlich korrekt wäre es, im Kontext von Cunnilingus nicht von Kondomen, sondern von (physikalischen) Barrieremethoden zu sprechen, z.B.

„wenn je nach der jeweiligen Art der Sexualpraktik das Kondom oder eine diesem in der Schutzwirkung vergleichbare Barrieremethode nicht an ihrem Körper, sondern am Körper der Prostituierten zum Einsatz kommen müsste; daher sind auch Kundinnen als Verpflichtete des Kondomgebotes aufzuführen, das je nach sexueller Praktik auch durch andere, in der Schutzwirkung vergleichbare Barrieremethoden erfüllt sein kann.“

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Überlegungen in die Weiterentwicklung des Entwurfes einfließen lassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schmitt

Kontakt: thomas.schmitt-std@t-online.de